

Persistenter Identifier: 1530689129952_1870_1

Titel: Programm der Königlich Württembergischen Polytechnischen Schule zu Stuttgart für das Jahr 1870 auf 1871

Ort: Stuttgart

Datierung: 1870

Signatur: UASt-DD1-009

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1870_1/1/

Abschnitt: IV. Unterrichtsgeld

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1870_1/6/LOG_0010/

so ist jener Nachweis in der Regel durch Theilnahme an der Aufnahmeprüfung in eben diesen Fächern zu liefern.

Bei der Anmeldung zum Eintritt sollen von Solchen, welche im vorangegangenen Schuljahr eine anderweitige Lehranstalt besucht haben, die Zeugnisse dieser Anstalt über Fleiss und Kenntnisse vorgelegt werden.

B. An der technischen Abtheilung

haben Diejenigen, welche als **Studirende** aufgenommen werden wollen, unter schriftlicher Angabe ihres Bildungsganges den Nachweis derjenigen Vorkenntnisse zu liefern, ohne welche sie die betreffenden einzelnen Unterrichtsfächer nicht mit Nutzen besuchen können. Der Besitz dieser Vorkenntnisse wird durch das betreffende Fachschulcollegium constatirt.

IV. Unterrichtsgeld.

Dasselbe beträgt für das ganze Schuljahr:

- A. bei der **mathematischen Abtheilung**
für **ordentliche** Schüler der ersten Klasse 60 fl., der zweiten Klasse 66 fl.;
für **ausserordentliche** Schüler 2 fl. pro Wochenstunde.
- B. In der **technischen Abtheilung**:
ohne Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Studirenden 2 fl. 20 kr. pro Wochenstunde.
Für ein Semester beträgt das Unterrichtsgeld je die Hälfte.

In Beziehung auf die Bemessung des **Unterrichtsgelds von Uebungsstunden** ist bestimmt:

- 1) Die Erhebung des Unterrichtsgelds von Uebungsstunden jeder Art geschieht im Allgemeinen nach der Zahl der wirklich besuchten Stunden (2 fl., beziehungsweise 2 fl. 20 kr. pro Wochenstunde).
- 2) Bei solchen Uebungen, für welche im Lehrplan mehr als 4 Stunden festgesetzt sind, müssen mindestens 4 Stunden bezahlt werden.

3) Bei Uebungen, für welche im Lehrplan 4 oder weniger Stunden festgesetzt sind, muss nach der Zahl der Stunden des Unterrichtsplans bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenzahl besucht werden will.

4) Es bleibt jedoch dem betreffenden Lehrer gegenüber von jedem einzelnen Studirenden und Schüler vorbehalten, ein Minimum der zu besuchenden Uebungsstunden vorzuschreiben, wo durch ein solches Minimum nach seinem Ermessen ein entsprechender Erfolg des Unterrichts bedingt ist.

Neben den Unterrichtsgeldern werden halbjährlich 42 kr. für die Diener, und beim Besuche der chemischen oder physikalischen Uebungen, sowie der Werkstätten der Schule 5 fl. Ersatzgeld für Materialverbrauch erhoben.

Alle diese Beiträge sind halbjährig vor auszubezahlen.

Mit »privatim« bezeichnete Vorlesungen und Uebungen (vgl. unter VIII.) werden besonders honorirt.

Die Aufnahmegebühr für Neueintretende beträgt 5 fl.

V. Rechte und Pflichten

der Schüler und Studirenden, Disziplin, Austritt etc.

Bezüglich der Bestimmungen hierüber wird verwiesen auf die »Statuten für die Schüler der mathematischen Abtheilung«

und auf

die »Statuten für die Studirenden der technischen Abtheilung«, welche den in die Schule Aufgenommenen eingehändigert werden und ausserdem durch den Schuldiener **Zeinger** zu beziehen sind.

VI. Hospitirende.

Der Besuch von Vorlesungen der polytechnischen Schule durch Nichtstudirende (»Hospitirende«, »Zuhörer«) kann unter folgenden Bestimmungen stattfinden: